



## **Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union für eine Vorabkontrolle des Falls „Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten“**

Brüssel, den 26. September 2012 (Fall 2012-0533)

### **1. Verfahren**

Am 21. Januar 2009 meldete der Datenschutzbeauftragte („**DSB**“) des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union („**Rat**“) dem Europäischen Datenschutzbeauftragten („**EDSB**“) die Verarbeitung „Ermittlung des Vorliegens finanzieller Unregelmäßigkeiten und der etwaigen Konsequenzen – Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten (Détermination de l'existence d'irrégularités financières et de leurs conséquences éventuelles – Panel des Irrégularités financières, PIF)“ gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Fall 2009-0060).

Das Verfahren der Vorabkontrolle war am 23. Februar 2009 gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ausgesetzt worden. In der Zwischenzeit wurde ein neuer Beschluss des Generalsekretärs des Rates Nr. 20/2010 über die Einrichtung eines Fachgremiums für finanzielle Unregelmäßigkeiten innerhalb des Generalsekretariats des Rates angenommen. Mit diesem Beschluss wird der Beschluss Nr. 174/2003 des stellvertretenden Generalsekretärs, der zum Teil die Rechtsgrundlage für die ursprüngliche Meldung bildete, aufgehoben und ersetzt.

Der Rat übermittelte seinem DSB eine geänderte Meldung, in der dieser neue Beschluss berücksichtigt ist. Der DSB meldete dem EDSB daher am 20. Juni 2012 die Änderung der Datenverarbeitung gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Der Name der Verarbeitung wurde zwecks Angleichung an den Beschluss Nr. 20/2010 geändert.

Der EDSB hat diese Änderung als neue Meldung einer der Vorabkontrolle unterworfenen Verarbeitung betrachtet und sich dabei auf die Tatsache gestützt, dass zur besagten Verarbeitung noch keine Stellungnahme angenommen worden war. Der Fall 2009-0060 wurde somit aus dem Register des EDSB entfernt und durch den Fall 2012-0533 ersetzt.

Die Meldung umfasst das Meldeformular und folgende Anhänge:

- Erklärung zu den in Artikel 11 und 12 der Verordnung Nr. 45/2001 vorgesehenen Informationen;
- Beschluss Nr. 20/2010 des Generalsekretärs des Rates der EU.

Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 19. September 2012 zur Abgabe von Kommentaren übermittelt. Letztere gingen am 26. September 2012 ein.

## 2. Prüfung der Angelegenheit

### 2.1. Sachverhalt

Aufgabe des Fachgremiums für finanzielle Unregelmäßigkeiten („Gremium“) ist die Prüfung aller finanziellen Unregelmäßigkeiten, die im Rahmen der Tätigkeiten des Rates und seines Generalsekretariats auftreten können, und die Abgabe von Stellungnahmen, in denen es über das Vorliegen einer finanziellen Unregelmäßigkeit und die etwaigen Konsequenzen befindet.

Das Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten hat also eine doppelte Funktion:

- Es ist die Empfangsstelle für alle Informationen, die von einem Bediensteten im Rahmen von Artikel 60 der Haushaltsordnung übermittelt werden.<sup>1</sup>
- Es gibt Stellungnahmen ab, nachdem es vom Generalsekretär des Rates oder einem bevollmächtigten Anweisungsbefugten gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung darum ersucht wurde.<sup>2</sup> Wird der Vorsitzende des Fachgremiums ersucht, unterrichtet er alle Mitglieder darüber und organisiert eine Sitzung.

Wird das Gremium nach Maßgabe von Artikel 60 unterrichtet, so wird der Vorgang an den Generalsekretär weitergeleitet und die Person, die das Gremium unterrichtet hat, hiervon in Kenntnis gesetzt. Das Gremium kann sich insbesondere zur Notwendigkeit der Suche nach den Ursachen der Unregelmäßigkeit bei einer Handlung oder Unterlassung eines Beamten oder Bediensteten der Europäischen Union oder Teilen davon äußern. Es äußert sich in keinem Fall zu möglichen Folgen für diesen Beamten oder Bediensteten.

Die Datenverarbeitung erfolgt grundsätzlich manuell, gegebenenfalls auf Papier oder mithilfe klassischer Büroanwendungen. Die Ordner werden in einem verschlossenen Schrank im Büro des Vorsitzenden des Gremiums und auf einem passwortgeschützten Datenträger, zu dem nur der Vorsitzende des Gremiums und sein Sekretariat Zugang haben, verwahrt.

Das Gremium wurde mit Beschluss des Generalsekretärs vom 3. Februar 2010 innerhalb des Generalsekretariats des Rates eingerichtet.<sup>3</sup>

Der Beschluss des Generalsekretärs enthält Vorschriften für die Einrichtung des Gremiums und seine Zusammensetzung. Des Weiteren regelt er seine Zuständigkeiten und seine Arbeitsweise. Schließlich werden im Beschluss über das Gremium jene Aspekte, die seine Befassung und seine Arbeit sowie die Tragweite und die Folgen seiner Entscheidungen berühren, erläutert.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 60 Absatz 6 und Artikel 66 Absatz 4. *ABl. L 248 vom 16.09.2002.*

<sup>2</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 74 und 75 Absatz 2. *ABl. L 357 vom 31.12.2002.*

<sup>3</sup> Beschluss Nr. 20/2010 des Generalsekretärs des Rates vom 3. Februar 2010 über die Einrichtung eines Fachgremiums für finanzielle Unregelmäßigkeiten innerhalb des Generalsekretariats des Rates.

Die von der Datenverarbeitung durch das Gremium betroffenen Personen sind Beamte und Bedienstete,

- die an einem Fall beteiligt sind, der Hinweise auf finanzielle Unregelmäßigkeiten aufweist;
- die dem Gremium tatsächliche Umstände zur Kenntnis bringen, die Hinweise auf finanzielle Unregelmäßigkeiten darstellen, sowie die Zeugen.

Die verarbeiteten Daten sind Daten in Bezug auf mögliche Verstöße im Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung und der Kontrolle von Vorgängen infolge von Handlungen oder Unterlassungen eines Beamten oder Bediensteten. Alle Informationen, die es dem Gremium ermöglichen, eine Stellungnahme abzugeben, in der es sich zur Frage äußert, ob eine finanzielle Unregelmäßigkeit vorliegt, für die der Beamte oder Bedienstete disziplinarrechtlich oder finanziell haftbar gemacht werden kann. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Gremiums haben insbesondere im Rahmen ihrer Aufgaben ungehinderten Zugang zu Räumlichkeiten, Dokumenten und Computersystemen des Generalsekretariats des Rates. Das Gremium stellt sicher, dass die erhobenen Daten erheblich und angemessen sind und nicht über die Zwecke hinausgehen, die der Beauftragung des Gremiums zugrunde liegen.

Gelangt das Gremium gemäß Artikel 75 Absatz 1 Ziffer 2 der Durchführungsbestimmungen aufgrund seiner Analyse zu der Auffassung, dass der Fall, mit dem es befasst ist, in die Zuständigkeit des OLAF fällt, verweist der Vorsitzende des Gremiums den Vorgang umgehend an das Generalsekretariat des Rates und setzt das OLAF unverzüglich hiervon in Kenntnis. Das Gremium sorgt gegebenenfalls dafür, dass das Auskunftsrecht eingeschränkt und jedes Beweismittel bewahrt wird, das künftige Untersuchungen des OLAF beeinträchtigen könnte (Artikel 8 des Beschlusses).

Die Unterrichtung der betroffenen Personen ist durch die Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 20/2010 des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union vom 3. Februar 2010 auf der Intranetseite der DGA4 vorgesehen. Außerdem werden gemäß Artikel 11 bis 19 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 etwaige Zeugen, verdächtige Personen und Sachbearbeiter entweder mündlich oder schriftlich (z. B. im Wege einer Vorladung) über die Vertraulichkeit und die Art der Verarbeitungen sowie über die ihnen zustehenden Rechte unterrichtet. Eine Erklärung im Hinblick auf die in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Informationen wurde von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt. Im Falle einer mündlichen Unterrichtung erfolgt diese im Rahmen einer Sitzung des Gremiums und wird im Sitzungsprotokoll festgehalten.

Aufbewahrungsfrist: Die Stellungnahmen und Vorgänge des Gremiums werden so lange aufbewahrt,

- wie die Haushaltsbehörde oder der Rechnungshof Finanzinformationen erhalten möchte (fünf Jahre);
- wie eine betroffene Person Rechtsmittel einlegen kann.

Auf dieser Grundlage hält der für die Verarbeitung Verantwortliche daher eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren und drei Monaten für angemessen und ausreichend; wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein längerer Zeitraum bestimmt werden muss, wird er nicht ohne vorherige Aussprache mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten über die Beweggründe umgesetzt.

Es wurden Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen verabschiedet. In Artikel 7 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 20/2010 ist festgelegt, dass die Beratungen und Arbeiten des Gremiums geheim sind. Die Anhörungen im Verlauf der Arbeiten des Gremiums finden ebenfalls hinter geschlossenen Türen statt. Ferner sind die im Verlauf der Arbeiten des Gremiums in welcher Form auch immer übermittelten bzw. erhaltenen Informationen in Bezug auf die Anstellungsbehörde dem Berufsgeheimnis unterworfen. Die Geheimhaltungspflicht ist im Lichte von Artikel 17 Absatz 1 des Beamtenstatuts auszulegen, nach dem der Beamte sich jeder nicht genehmigten Verbreitung von Informationen enthält, von denen er im Rahmen seiner Aufgaben Kenntnis erhält, es sei denn, diese Informationen sind bereits veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich. Gemäß Artikel 86 Absatz 1 des Beamtenstatuts kann gegen Mitglieder des Gremiums, welche die ihnen auferlegte Pflicht, die Arbeiten vertraulich durchzuführen, verletzen, eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

Jede an den Arbeiten des Gremiums beteiligte Person wird während der ersten Sitzung über die mit dem Schutz der personenbezogenen Daten verbundenen Pflichten unterrichtet. Jede an den Arbeiten beteiligte Person unterliegt denselben Geheimhaltungsvorschriften wie die Mitglieder des Gremiums. Der Vorsitzende weist in jeder Sitzung auf diese Vorschriften hin und informiert die Mitglieder und sonstige Teilnehmer an den Beratungen über ihre aus den Datenschutzvorschriften erwachsenden Pflichten.

Die Ordner werden in einem verschlossenen Schrank im Büro des Vorsitzenden des Gremiums und auf einem passwortgeschützten Datenträger, zu dem nur der Vorsitzende des Gremiums und sein Sekretariat Zugang haben, verwahrt.

## **2.2. Rechtliche Aspekte**

### **2.2.1. Vorabkontrolle**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Fachgremium zum Zwecke der Prüfung auf finanzielle Unregelmäßigkeiten, die im Rahmen der Tätigkeiten des Rates und seines Generalsekretariats auftreten könnten, fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) und unterliegt der Vorabkontrolle durch den EDSB gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a *„Verarbeitungen von Daten über Gesundheit und Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßregeln betreffen“* und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b *„Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“*. Grundsätzlich erfolgt die Kontrolle durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten vor der Durchführung der Verarbeitung. Im vorliegenden Fall liegt der Startpunkt der Verarbeitungen im Februar 2010 (Datum des Beschlusses Nr. 20/2010). Aufgrund der Meldung an den EDSB, die nach Beginn des Verfahrens erfolgt, findet die Kontrolle zwangsläufig nachträglich statt. Auch wenn dies bedauerlich ist, beeinträchtigt dies in keiner Weise die wünschenswerte Umsetzung der vom EDSB vorgelegten Empfehlungen.

Die Meldung des DSB des Rates ging am 20. Juni 2012 ein.

Am 19. September 2012 wurde das Verfahren in Erwartung der Kommentare des DSB ausgesetzt. Diese Kommentare gingen am 26. September 2012 ein. Der EDSB wird seine Stellungnahme spätestens am 27. September (20. Juni + Aussetzung August + 7 Tage) abgeben.

### **2.2.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist im Lichte von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu betrachten. Dieser Artikel bestimmt, dass die Verarbeitung nur durchgeführt werden kann, wenn die Verarbeitung *„für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften [...] oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ [...] übertragen wurde“*.

Die Verfahren zur Ermittlung des Vorliegens finanzieller Unregelmäßigkeiten, welche die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf Handlungen oder Unterlassungen von Beamten oder Bediensteten beinhalten, sind Teil der legitimen Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Organ übertragen wurde.

Die Rechtsgrundlage, auf die sich die Datenverarbeitung stützt, bilden Artikel 60 Absatz 6 und Artikel 66 Absatz 4 der Haushaltsordnung sowie Artikel 74 und 75 ihrer Durchführungsbestimmungen, deren Bestimmungen durch den Beschluss Nr. 20/2010 des Generalsekretärs des Rates der EU gebilligt wurden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist im vorliegenden Fall im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Verbindung mit Erwägungsgrund 27 rechtmäßig.

### **2.2.3. Datenqualität**

Personenbezogene Daten dürfen *„nur den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung). In diesem Fall gibt es keine systematische Regelung bezüglich der Art der Daten, die in einem Vorgang über finanzielle Unregelmäßigkeiten enthalten sein können. Diese Daten hängen größtenteils von dem betreffenden Fall ab. Es ist jedoch wichtig, dass die erhobenen Daten den Zwecken, die der Beauftragung des Gremiums zugrunde liegen, entsprechen und dafür erheblich sind.

Darüber hinaus müssen die Daten *„nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung war bereits Gegenstand einer Analyse in Abschnitt 2.2.2 dieser Stellungnahme. Der Aspekt der Verarbeitung nach Treu und Glauben hängt mit den Informationen zusammen, die der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden müssen (siehe hierzu Abschnitt 2.2.7).

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung müssen personenbezogene Daten *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht“* sein und *„sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten berichtigt oder gelöscht werden“*.

Gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Beschlusses des Generalsekretärs des Rates haben der Vorsitzende, die Mitglieder und der Berichterstatter sofortigen und ungehinderten Zugang zu den Räumlichkeiten, Dokumenten und Computersystemen des Generalsekretariats des Rates. Die Beamten und Bediensteten sind verpflichtet, umfassend mit ihnen zusammenzuarbeiten und ihnen sämtliche nützlichen Informationen und Erläuterungen zu übermitteln. Überdies kann das Gremium gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Beschlusses alle Beamten und Bediensteten

anhören und sie auffordern, als Zeugen aufzutreten, gegebenenfalls unterstützt von ihrem Berater.

Der kontradiktorische Charakter des Verfahrens stellt in sich die beste Garantie für die Qualität der verarbeiteten Daten und Informationen dar, auf die sich das Gremium bei der Ausarbeitung seiner Stellungnahme stützt. In dem Bemühen um Vollständigkeit vertritt der EDSB die Ansicht, dass das System sicherstellen können muss, dass alle rechtsgültig vorgelegten Beweismittel enthalten sind. Somit versteht es sich von selbst, dass die rechtsgültig erhobenen und erfassten Informationen in den Beweismitteln des Vorgangs enthalten sind. Daher müssen auch die Auskunfts- und Berichtigungsrechte der betroffenen Person gewährleistet werden, um den Vorgang so weit wie möglich zu vervollständigen. Sie stellen die zweite Möglichkeit dar, die Datenqualität sicherzustellen. Bezüglich der beiden Rechte auf Auskunft und Berichtigung siehe Abschnitt 2.2.6.

Der EDSB stellt fest, dass das Gremium sicherstellen möchte, dass die erhobenen Daten den Zwecken, die der Beauftragung des Gremiums zugrunde liegen, entsprechen und dafür erheblich sind, und dass es gewährleisten möchte, dass alle rechtsgültig vorgelegten Beweismittel im Vorgang enthalten sind.

#### **2.2.4. Datenaufbewahrung**

In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist der Grundsatz verankert, dass die Daten *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht“*.

Gemäß der Meldung werden die Stellungnahmen und Vorgänge des Gremiums so lange aufbewahrt,

- wie die Haushaltsbehörde oder der Rechnungshof Finanzinformationen erhalten möchte (fünf Jahre);
- wie eine betroffene Person Rechtsmittel einlegen kann.

Auf dieser Grundlage vertritt der Rat daher die Ansicht, dass eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren und drei Monaten angemessen und ausreichend ist.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche hält es für angezeigt, eine Frist vorzusehen, die der in Artikel 49 Buchstabe d der Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung vorgesehenen Frist entspricht, das heißt mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem das Europäische Parlament die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt hat, in dessen Verlauf das Gremium seine Stellungnahme abgegeben hat.

Der EDSB hält die vorgeschlagene Aufbewahrungsfrist für angemessen und im Hinblick auf die genannten Gründe für gerechtfertigt. Hierzu passt die Frist, die von anderen Organen oder Einrichtungen, die ein Gremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten eingerichtet haben, festgelegt wurde.

Die Weiterverarbeitung der Daten für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke ist nicht vorgesehen.

### **2.2.5. Datenübermittlung**

Die Verarbeitung ist des Weiteren im Lichte von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu betrachten. Die Verarbeitung im Hinblick auf Artikel 7 Absatz 1 bezieht sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, *„wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“*.

Wir haben es hier mit dem Fall einer Übermittlung an andere Organe oder Einrichtungen der EU, insbesondere an das OLAF und im Fall systemischer Probleme an den Anweisungsbefugten und den betroffenen bevollmächtigten Anweisungsbefugten (wenn dieser nicht infrage kommt) sowie an den internen Prüfer, zu tun. Es ist möglich, dass eine Übermittlung an die Haushaltsbehörde bis zur Erteilung der Entlastung für das betreffende Haushaltsjahr oder an den Rechnungshof und den Gerichtshof erfolgt.

Wenn das Gremium anhand seiner Analyse zu der Einschätzung kommt, dass der Fall, mit dem es befasst ist, in den Zuständigkeitsbereich des OLAF fällt, leitet der Vorsitzende des Gremiums den Vorgang unverzüglich an den Generalsekretär des Rates weiter und setzt gleichzeitig das OLAF hiervon in Kenntnis (Artikel 8 des Beschlusses).

Es ist daher sicherzustellen, dass die Bedingungen von Artikel 7 Absatz 1 eingehalten werden, was hier der Fall ist, da die erhobenen Daten für die Umsetzung der Verarbeitung erforderlich sind und sie zudem *„für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“*. Im Zusammenhang mit diesen Übermittlungen ist darauf hinzuweisen, dass nur erhebliche Daten übermittelt werden dürfen. Diese Übermittlung ist also rechtmäßig, sofern der Zweck in die Zuständigkeitsbereiche der Empfänger fällt.

### **2.2.6. Auskunftsrecht und Berichtigung**

Diese Rechte sind in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung geregelt.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die Artikel 13 und 14 der Verordnung eingehalten werden, da die betroffenen Personen vom Gremium aufgefordert werden, ihre Kommentare zu übermitteln, und da Letzteres seine Stellungnahme erst abgeben kann, nachdem es den gesamten Vorgang übermittelt, den betroffenen Beamten oder Bediensteten angehört und es ihm ermöglicht hat, seine Bemerkungen zu dem ihn betreffenden Sachverhalt vorzubringen. Zudem wird in der Stellungnahme des Gremiums auf diese Bemerkungen verwiesen.

In der Meldung ist jedoch vorgesehen, dass jede Person, die aufgefordert wird, als Zeuge aufzutreten, Auskunft zu erteilen oder tätig zu werden, oder die selbst betroffen ist, unter Berücksichtigung der in Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Ausnahmen und gemäß dem in Abschnitt 5 des Beschlusses des Rates 2004/644/EG<sup>4</sup> festgelegten Verfahren Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten und gegebenenfalls deren Berichtigung verlangen kann. Im Falle der Übermittlung des Vorgangs an das OLAF wird/werden die betroffene/-n Person/-en informiert, sofern diese Informationen nicht den Ablauf der Untersuchung beeinträchtigen.

---

<sup>4</sup> Beschluss des Rates vom 13. September 2004 über den Erlass von Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (2004/644/EG).

In Bezug auf diese Aspekte möchte der EDSB auf die Notwendigkeit hinweisen, ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen, dass das Gremium als Beratungsorgan und nicht als Untersuchungsorgan tätig ist und diese beiden Rechte (Auskunft und Berichtigung) folglich nicht nach Maßgabe von Artikel 20 der Verordnung eingeschränkt werden können, der insbesondere vorsieht, dass eine solche Einschränkung für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten notwendig ist.<sup>5</sup>

Gemäß Artikel 20 ist im Rahmen der Tätigkeiten des Gremiums daher zwischen zwei Fällen zu unterscheiden:

- Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist nicht auf das Gremium, das ein Beratungsorgan ist, anwendbar, wenn kein anderer Kontext zu berücksichtigen ist. Dies bedeutet, dass die Rechte der betroffenen Personen nicht durch den vorgenannten Artikel eingeschränkt werden können, wenn die Stellungnahme des Gremiums nicht im Rahmen einer vom OLAF geführten Untersuchung abgegeben wird. Es ist jedoch möglich, die Anwendung einer anderen Einschränkung auf der Grundlage von Artikel 20 in Betracht zu ziehen, zum Beispiel unter Berücksichtigung des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer Personen (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c). Diese Einschränkung sollte vom Gremium von Fall zu Fall bewertet werden.
- In Fällen hingegen, in denen das Gremium gemäß Artikel 75 der Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung zu der Auffassung gelangt, dass ein Fall in den Zuständigkeitsbereich des OLAF fällt, übermittelt es den Vorgang umgehend an den Generalsekretär und setzt das OLAF unverzüglich hiervon in Kenntnis. Ausschließlich in diesem Kontext findet die Bestimmung von Artikel 8 Ziffer 1 des Beschlusses Anwendung, der zufolge das Gremium gegebenenfalls dafür Sorge trägt, das Auskunftsrecht einzuschränken und jedes Beweismittel zu bewahren, das künftige Untersuchungen des OLAF beeinträchtigen könnte. Dies bedeutet also, dass hierbei Ausnahmen vom Auskunfts- und Berichtigungsrecht möglich sind, da künftige Untersuchungen des OLAF dadurch beeinträchtigt werden könnten. Diese Auslegung steht im Einklang mit der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Einschränkung, und zwar nicht aufgrund des Umstands, dass das Gremium eine Untersuchung vornimmt, sondern weil das OLAF die Untersuchung führt und es ihm obliegt, diese Einschränkung aufrechtzuerhalten oder nicht.

### **2.2.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Artikel 11 und 12 der Verordnung Nr. 45/2001 behandeln die Informationen, die der betroffenen Person zu erteilen sind, um eine transparente Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sicherzustellen. In diesen Artikeln wird eine Reihe von obligatorischen und freiwilligen Angaben aufgezählt. Letztere sind anwendbar, sofern sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten in diesem Fall verarbeitet werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten. Im vorliegenden Fall wird ein Teil der Daten direkt bei der betroffenen Person und ein anderer Teil bei anderen Personen erhoben.

In diesem Fall sind die Bestimmungen von Artikel 11 (*Informationspflicht bei Erhebung von Daten bei der betroffenen Person*) über die Informationspflicht bei der betroffenen Person anwendbar, sofern die betroffenen Personen die Informationen gemäß Artikel 60 Absatz 6

---

<sup>5</sup> Die Auslegung durch den EDSB betrifft auch die verwaltungsrechtlichen Untersuchungen und Disziplinarverfahren.

der Haushaltsordnung dem Gremium selbst übermitteln. Ferner sind die Bestimmungen von Artikel 12 (*Informationspflicht, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden*) auf Personen anwendbar, die an einem Fall von finanziellen Unregelmäßigkeiten beteiligt sind.

Der EDSB hat die Erklärung zu den in Artikel 11 und 12 der Verordnung Nr. 45/2001 vorgesehenen Informationen untersucht. Dieses Dokument verweist auf verschiedene Bestimmungen dieser Artikel. Obgleich die Erklärung einen obligatorischen oder freiwilligen Charakter der Beantwortung der Fragen vorsieht, umfasst sie nicht die möglichen Folgen einer unterlassenen Beantwortung im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung. Deshalb empfiehlt der EDSB, die Vervollständigung des Verweises auf den obligatorischen Charakter der Beantwortung der Fragen in der Erklärung (Ziffer 4 der Erklärung) in Betracht zu ziehen.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen von Artikel 11 auch auf Personen anwendbar sind, die an einem Fall von finanziellen Unregelmäßigkeiten beteiligt sind, falls sie ihr Recht auf Abgabe von Kommentaren in Anspruch nehmen. Für den EDSB wäre dieses Ziel auch erreicht, wenn die Informationen speziell zum Zeitpunkt der Erhebung der Informationen bei der betroffenen Person erteilt würden.

Was die Angabe der Aufbewahrungsfrist betrifft, so ist diese mit fünf Jahren angegeben. Der EDSB empfiehlt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche Ziffer 6 der Erklärung dahin gehend ändert, dass angegeben wird, ab welchem Zeitpunkt der Zeitraum von fünf Jahren als Aufbewahrungsfrist gilt.

Auch die Auswirkungen von Artikel 2 Buchstabe g müssen untersucht werden. In Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung ist festgelegt, dass „Behörden, die im Rahmen eines einzelnen Untersuchungsauftrags möglicherweise Daten erhalten, (...) jedoch nicht als Empfänger“ gelten.

Artikel 2 Buchstabe g stellt eine Ausnahme von der Informationspflicht (Artikel 11 und 12) dar und ist als Ausnahme von der Informationspflicht konsequent dahin gehend auszulegen, dass diese sich auf spezifische Untersuchungen bezieht. Typischerweise betrifft dies Behörden, die personenbezogene Daten im Rahmen von einzelnen Untersuchungen erhalten, und nicht Behörden, die diese Untersuchungen oder Prüfungen im Allgemeinen durchführen. Behörden wie das OLAF, die Daten im Rahmen einer einzelnen Untersuchung erhalten, fallen unter die Ausnahmeregelung von Artikel 2 Buchstabe g; somit werden keine Informationen erteilt. Dies bedeutet, dass das Gremium von seinem Standpunkt aus nicht verpflichtet ist, die betroffenen Personen davon in Kenntnis zu setzen, dass Daten an das OLAF übermittelt wurden.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Organe und Einrichtungen die Information über eine mögliche Weitergabe personenbezogener Daten an diese Behörden als allgemeine Information nicht erwähnen dürfen. Ferner gilt dies unbeschadet der Tatsache, dass das OLAF die betroffenen Personen je nach Anwendbarkeit von Artikel 20 informiert.

### **2.2.8. Sicherheitsmaßnahmen**

Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sieht vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen hat, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist. Solche

Sicherheitsmaßnahmen sind insbesondere zu treffen, um einer unbefugten Weitergabe, einem unbefugten Zugriff sowie einer zufälligen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem zufälligen Verlust oder einer Veränderung sowie jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten vorzubeugen.

Hinsichtlich dieser Maßnahmen vertritt der EDSB die Auffassung, dass die verabschiedeten Sicherheitsmaßnahmen im Hinblick auf Artikel 22 der Verordnung angemessen sind.

### **Schlussfolgerungen**

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass bei der vorgeschlagenen Verarbeitung Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verletzt werden, sofern berücksichtigt wird, dass die Datenschutzerklärung im Rahmen einer Aktualisierung der allgemeinen Informationen für das Personal im Hinblick auf die in dieser Stellungnahme abgegebenen Kommentare angepasst wird (Vervollständigung der Erklärung um die Erwähnung möglicher Folgen einer unterlassenen Beantwortung und die genaue Angabe des Zeitpunkts, ab dem die Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren gilt).

Brüssel, 26. September 2012

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli  
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter